

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Münster
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: 
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen: 54.03.05/Münster/77Ä/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 20.04.2021

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Maikottenweg (B51 / Maikottenweg / Graebach)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 05. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Münster-Mauritz-Ost sollen die grundsätzlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Entwicklung von ca. 280 Wohneinheiten, die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Nutzung eines Gebäudes für Gastronomie geschaffen werden. Das Flächennutzungsplangebiet grenzt mit seiner östlichen Gebietsgrenze unmittelbar an die planfestgestellte, derzeit im Ausbau befindliche B 51 (3. Bauabschnitt), Abschnitt 182, von Station 1,200 bis Station 1,736 an.

Mit Datum vom 30.09.2011 wurde der Planfeststellungsbeschluss Az. 25.04.01.01-8/05 für den Ausbau der Bundesstraße 51 (3. Bauabschnitt) und den Neubau der Bundesstraße 481n auf dem Gebiet der Stadt Münster gefasst. Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist ein umfassendes Kompensationskonzept zur projektspezifischen umweltfachlichen Konfliktbewältigung, das Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, und Gestaltungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß den BNatSchG sowie den LNatSchG beinhaltet. Die Planfeststellungsunterlagen sind der Stadt Münster bekannt.

Durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Münster-Mauritz-Ost sind die Belange, der von der Regionalniederlassung Münsterland betreuten vorgenannten Baumaßnahme „Ausbau der Bundesstraße 51 (3. BA)“ in Teilbereichen betroffen.

Mit Blick auf die Bestandskraft der planfestgestellten Aus- und Neubaumaßnahme B 51 / B 481n bestehen gegen die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Münster-Mauritz-Ost aus Sicht von Straßen NRW nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 589) hinreichend berücksichtigt werden:

1. Eine maßgebliche Voraussetzung für das geplante Wohnbaugebiet ist die Sicherstellung von Lärmschutzmaßnahmen durch die Stadt Münster. Durch die von der Stadt Münster geplante Lärmschutzwand westlich der B 51 darf keine Verschlechterung der Gesamtsituation eintreten. Negative Auswirkungen für die östlich der B 51 gelegenen Anlieger durch „Reflektion“ sind dabei auszuschließen. Hierüber ist ein lärmtechnischer Nachweis durch die Stadt Münster aufzustellen. Darüber hinaus darf durch die Lärmschutzwand die Entwässerung im Zuge der B 51 nicht negativ beeinträchtigt / verschlechtert werden.
2. Eine Gefährdung, Störung oder Einschränkung der von Straßen.NRW im landschaftspflegerischen Ausführungsplan aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen ist grundsätzlich auszuschließen. Sollte dennoch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Stadt Münster ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust festzustellen sein, so sind die Kompensationsfunktionen entsprechend durch die Stadt Münster auszugleichen.
3. Die anbaurechtlichen Regelungen, insbesondere die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind im nachgeordneten verbindlichen Bauleitverfahren zu beachten. Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (befestigte, äußere Rand der planfestgestellten, ausgebauten B 51) nicht errichtet werden.

Seitens Straßen.NRW wird vorausgesetzt, dass der planerische Abgleich und die entsprechenden Nachweise im weiteren Bauleitverfahren erfolgen und die vorgenannten Belange einvernehmlich zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW abgestimmt werden.

In diesem Verfahrensschritt werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden von Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Straßen.NRW behält sich im Verlauf der verbindlichen Bauleitplanung weitere Anregungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

gez. 20.04.2021

